



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

91

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du 21. April 2010
Sitzung vom

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch der Einwohnergemeinde Blatten vom 14. August 2009, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Blatten am 3. Oktober 2008 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen den Vorprüfungsentscheid des Staatsrates vom 5. Mai 2005, der unter verschiedenen Bedingungen und Auflagen erlassen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Entwurfs der Nutzungsplanung und der Revision des Bau- und Zonenreglements im Amtsblatt Nr. 18 vom 2. Mai 2008;

Eingesehen den Urversammlungsbeschluss vom 3. Oktober 2008, womit diese Vorlage beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 41 vom 10. Oktober 2008;

Eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Blatten vom 14. August 2009;

Eingesehen den grundsätzlich positiven Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 29. März 2010, womit verschiedene Überprüfungen, Ergänzungen und

Abänderungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen insbesondere im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung, den Gefahrenzonen sowie dem Natur- und Landschaftsschutz verlangt wurde;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 13. April 2010, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blatten am 3. Oktober 2008 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements nach Bereinigung der Unterlagen gemäss Mitbericht DRE vom 29. März 2010 die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigen sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung tragen;

Erwägend, dass die erhobene Beschwerde mit einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt wird;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet:

Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blatten am 3. Oktober 2008 beschlossene Nutzungsplanung und die Revision des Bau- und Zonenreglements werden homologiert unter folgender Auflage:

- Die im Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 29. März 2010 detailliert aufgelisteten Überprüfungen, Ergänzungen und Abänderungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung, den Gefahrenzonen sowie dem Natur- und Landschaftsschutz, bilden integrierenden Bestandteil dieses Homologationsentscheids.
- Die Planunterlagen sind von der Einwohnergemeinde Blatten anhand des vorliegenden Homologationsentscheids ohne Verzug zu bereinigen und zu unterzeichnen. Anschliessend sind diese Planunterlagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Kostenaufteilung:

Entscheidunggebühr Fr. 150.--

Gesundheitsstempel Fr. 7.--

Verteiler:

6 Ausz. DFIG

1 Ausz. FI

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:

